

WEISUNG

GEBRAUCH VON

STÜTZPUNKT-FAHRZEUGEN

30.18
20. März 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
2	EINSATZ	3
3	ANDERE VERWENDUNGSZWECKE	3
3.1	Generell	3
3.2	Fahrtrainingskurse	3
3.3	Ausstellungen	4
4	EINSATZKOSTEN-VERRECHNUNG	4
5	VORBEHALT	4
6	INKRAFTTRETEN	4

Gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (LS 861.1) und § 4 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 ALLGEMEINES

1 Im Zuge des Stützpunktkonzeptes stellt die GVZ den Stützpunktgemeinden jene Feuerwehrfahrzeuge zur Verfügung, die sie für die Erfüllung des Leistungsauftrages benötigen. Diese Fahrzeuge sind im Eigentum der GVZ. Mit der Standortgemeinde wird ein entsprechender Stationierungs- und Benützungsvertrag abgeschlossen.

2 Diese Weisung regelt verschiedene Punkte, die im erwähnten Vertrag nicht enthalten sind.

2 EINSATZ

1 Die Stützpunktfahrzeuge dienen in erster Linie dem überörtlichen Einsatz, werden jedoch der Standortfeuerwehr auch für Einsätze im Ortsfeuerwehrbereich kostenlos überlassen. Die Handhabung der Fahrzeuge ist regelmässig zu üben.

3 ANDERE VERWENDUNGSZWECKE

3.1 Generell

1 Es ist den Stützpunktfeuerwehren nicht gestattet, die Stützpunktfahrzeuge für andere Zwecke zu verwenden, als jene, die in den Verträgen bzw. dieser Weisung vorgesehen sind. Dies betrifft namentlich Ausstellungen ausserhalb des eigenen Stützpunktgebietes sowie die Verwendung der Fahrzeuge für Transporte von AdF an Kurse der GVZ und Dritten. Ausgenommen davon sind Kurse für Stützpunkte und das Umpump-Pikett.

3.2 Fahrtrainingskurse

1 Fahrtrainingskurse dürfen mit Stützpunktfahrzeugen nur im Verkehrssicherheitszentrum Betzholz des TCS, Hinwil, besucht werden. Dazu sind nur die Autodrehleiter, das Pionierfahrzeug und das Materialtransportfahrzeug zugelassen. Der Nachweis über den Abschluss der obligatorischen Zusatzversicherung beim TCS ist vor Kursbeginn der GVZ unaufgefordert einzureichen.

2 Die Kosten für die Fahrtrainingskurse gehen voll zu Lasten des Stützpunktes. Die ELZ ist rechtzeitig über die Abwesenheit der entsprechenden Fahrzeuge zu orientieren.

3.3 Ausstellungen

1 Zu Ausstellungszwecken dürfen die Fahrzeuge im eigenen Stützpunktgebiet verwendet werden. Die Einsatzbereitschaft ist dabei jederzeit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Publikumsfahrten (Rundfahrten, Aussichtsfahrten mit ADL/HRF etc.) sind nicht zulässig.

4 EINSATZKOSTEN-VERRECHNUNG

1 Werden nach einem Einsatz die Kosten für Stützpunktfahrzeuge einem Dritten weiter verrechnet, so gehen diese zu Gunsten der GVZ und sind jährlich mit dieser abzurechnen. Dies gilt nicht für Einsätze, welche über das Zentrale Inkasso abgerechnet werden müssen.

2 Die Abrechnung eines Kalenderjahres ist jeweils unaufgefordert bis 31. Januar des Folgejahres der GVZ einzureichen (Stichtag: 31. Dezember des Abrechnungsjahrs).

3 Als Abrechnungsformular kann die Excel-Datei verwendet werden, welche die GVZ zur Verfügung stellt. Eigene Abrechnungen der Gemeinden müssen die in dieser Datei enthaltenen Punkte ebenfalls enthalten. Sind keine Fahrzeugkosten abzurechnen, ist das Abrechnungsformular trotzdem mit entsprechendem Vermerk einzureichen. Die Abrechnung ist durch den Feuerwehr-Kommandanten oder eine verantwortliche Person der Gemeinde zu unterzeichnen.

4 Nach Prüfung der Abrechnung erfolgt die Rechnungstellung der GVZ an die Gemeinde.

5 VORBEHALT

1 Die GVZ behält sich jederzeit vor, Stützpunktfahrzeuge zu eigenen Zwecken (Kurse etc.) vorübergehend zu benutzen. Ein entsprechendes Aufgebot erfolgt ausschliesslich durch die GVZ.

2 Bei Nichtbeachtung dieser Weisung behält sich die GVZ vor, Stützpunktfahrzeuge wieder zurück zu ziehen.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 20. März 2012 in Kraft